

mission beauftragt werden, den Gegenstand in nochmalige sorgfältige Beratung zu nehmen, und dem Kleinen Rathe wieder ihr Gutachten darüber zu hinterbringen.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 3. Brachmonath 1847, betreffend die verschobene Revision des Jagdgesetzes und die Vollmacht an die Jäger-Commission wegen Abkürzung der Jagdzeit.

Der Kleine Rath, nach Anhörung eines Berichts und Antrags der Ebl. Jäger-Commission, betreffend die Revision des Jagdgesetzes, und nach angehörtem Entwurf eines dießfälligen Gesetzesvorschlages an den Großen Rath, hat, unter verdienter Danksbezeugung gegen die Commission für ihre sorgfältigen Bemühungen, und in der Ueberzeugung, daß die Abänderung dieses Gesetzes zwar in verschiedenen Beziehungen wünschbar seyn möge, dennoch mit Rücksicht auf die Anhäufung der von höchster Behörde in nächster Versammlung zu behandelnden wichtigen Geschäfte, erlannt, die

Berathung desselben einstweilen zu verschieben; indem die Commission theils den Auftrag erhält, solchen in gelegentlichem Zeitpunkt wieder vorzulegen, theils bevollmächtigt wird, unterdessen die allenfalls zur Schonung der Feldfrüchte und zum Nutzen der Jagd dienlichen Abkürzungen der Jagdzeit nach klugem Besinden und Bewandniß der Umstände von sich aus zu verordnen.

Beschluß und Bekanntmachung
 des Kleinen Rathes vom 7. Brachmonath 1817, wegen einer K. Niederländischen Verordnung, betreffend die von den daselbst anlangenden Auswanderern nach Amerika zu leistende Bürgschaft.

Der Geheime Rath des löbl. Standes und Vorortes Bern, theilte sämtlichen Ständen eine Note des Königl. Niederländischen Gesandten, Hrn. Grafen von Liebeferde Excell. mit, welche die officielle Anzeige enthält, daß sich Se. Maj., der König der Niederlande, wegen Ankunft immer zahlreicherer Schaaren vermögensloser Schweizer